



# Wegleitung zur kantonalen Kinderzulagengesetzgebung

vom 15. Februar 2007

## I. Allgemeines

### 01 Art. 1 KZG

Als Pflegekinder gelten Kinder, für die eine Pflegekinderbewilligung nach Art. 316 ZGB und Art. 4 der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vorliegt. Gleichgestellt sind Kinder, für die aufgrund der Pflegekinderverordnung keine Bewilligung mehr ausgestellt werden muss. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die das 15. Altersjahr erreicht haben. Im Zweifelsfall ist die Bewilligungsbehörde bei der politischen Gemeinde anzufragen, ob das Kind als Pflegekind gilt.

Kinder, welche in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wovon der eine Partner die leibliche Mutter oder der leibliche Vater ist, sind keine Pflegekinder.

Neu werden auch Zulagen ausgerichtet für Kinder für deren Unterhalt überwiegend ein eingetragener Partner aufkommt.

### 02 Art. 4 Abs.1 KZG

Richten mehrere st.gallische Familienausgleichskassen **Teilzulagen** aus, so haben sie sich gegenseitig mit einer Kopie der Verfügung zu informieren.

### 03 Art. 4 Abs. 2 KZG

Die Regelung der Anspruchskonkurrenz gilt nur unter den st.gallischen Familienausgleichskassen.

Beispiele:

1. Das Kind wohnt bei der Mutter, welche aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses bei einer ausserkantonalen Familienausgleichskasse versichert ist. Der Vater ist der st.gallischen Ordnung unterstellt. Dem Vater ist eine Zulage zuzusprechen, welche allenfalls um die im anderen Kanton bereits zugesprochene Zulage zu kürzen ist.
2. Das Kind wohnt bei der Mutter, welche je Monat 20 Stunden arbeitet und einer st.gallischen Familienausgleichskasse untersteht. Der Vater arbeitet voll und ist ebenfalls der st.gallischen Ordnung unterstellt. Der Mutter ist durch die Familienausgleichskasse, bei welcher ihr Lohn abgerechnet wird, eine Vollzulage zuzusprechen.

Bei unterschiedlichem Wohn- und Erwerbsstaat gelten die Anspruchskonkurrenzregeln nach der EU-Verordnung und dem EFTA-Vertrag. Diese sind unter der Randziffer 05 beschrieben.

### 04 Art. 7 KZG / Art. 1 KZV

Für die **Abstufung** der Zulagenhöhe sind grundsätzlich diejenigen Kinder zu zählen, die im gleichen Haushalt leben. Verlassen einzelne, in der Regel mündige Kinder, die Hausgemeinschaft und beziehen eine eigene Wohnung (z.B. während Studium, Lehre), sind auch diese Kinder mitzuzählen.

Für die Abstufung der Zulagenhöhe sind auch diejenigen Kinder zu zählen, die eine Ausbildungszulage beziehen. Das älteste Kind ist das erste Kind.

Beispiel:

Das Ehepaar hat drei Kinder im Alter von 18, 14 und 13 Jahren. Das erste Kind erhält eine Ausbildungszulage (Fr. 190.–). Das zweite Kind erhält eine Kinderzulage nach Art. 7 Bst. a KZG (170.–). Das dritte Kind erhält eine Kinderzulage nach Art. 7 Bst. b KZG (190.–).

#### **05 Art. 9 KZG / Art. 3 KZV**

Das Kind wohnt im kinderzulagenrechtlichen Sinne in dem Land, in dem es sich aufhält. Art. 9 KZG hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Wohnsitz geschaffen. Dieser kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

Ungekürzte Kinderzulagen für Kinder im Ausland werden bezahlt, wenn das Kind in einem EU- oder EFTA-Staat wohnt. Für Kinder mit Wohnsitz in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen ausserhalb der EU und EFTA werden die Kinderzulagen nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Staat ausgerichtet.

Im Verhältnis zur EU/EFTA gelten bei unterschiedlichem Wohn- und Arbeitsstaat folgende Anspruchskonkurrenzregeln:

- Es ist nur ein Elternteil erwerbstätig: Die Kinderzulagen werden im Erwerbsland ausbezahlt.
- Ein Elternteil ist in der Schweiz und der andere im Wohnstaat des Kindes tätig: Die Kinderzulagen werden im Wohnstaat des Kindes ausbezahlt. Sind die Kinderzulagen im Erwerbstaat höher als im Wohnstaat, richtet der Erwerbstaat eine Differenzzulage aus.
- Die Eltern sind geschieden. Ein Elternteil ist in der Schweiz und der andere im Wohnstaat der Kinder erwerbstätig. Das Kind lebt bei der wiederverheirateten Mutter: Der Anspruch ist durch den Stiefvater in seinem Erwerbsland geltend zu machen.
- Beide Elternteile sind in verschiedenen Staaten, aber nicht im Wohnstaat erwerbstätig: Die Kinderzulagen werden vom Erwerbstaat bezahlt, der die höheren Zulagen ausrichtet. Dieser Staat ist berechtigt, vom anderen Erwerbstaat die Hälfte der Kinderzulage einzufordern.

#### **06 Art. 10 KZG**

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Auszubildende, die in der Schweiz sowie in EU- und EFTA-Staaten wohnen.

#### **07 Art. 11 KZG**

Für den Begriff der Ausbildung gelten die Randziffern 3356 – 3376 der Wegleitung über die Renten in der eidg. AHV/IV. Danach gelten Jugendliche als in Ausbildung begriffen, die während einer bestimmten Zeit, mindestens während eines Monats, Schulen oder Kurse besuchen oder der beruflichen Ausbildung obliegen.

Der Anspruch auf Ausbildungszulagen ist für einzelne, voneinander abgegrenzte und als solches erkennbare Ausbildungsstationen zu prüfen. Unter Ausbildungsstationen sind zu verstehen:

- Schul- oder Universitätsbesuche gemäss Schul- oder Immatrikulationsbestätigungen
- Praktikums- oder Haushaltsjahr vor Lehreintritt gemäss Praktikumsbestätigung oder Au-pair-Vertrag
- jedes einzelne Lehrjahr gemäss Lehrvertrag
- Sprach- oder andere Kurse gemäss Kursbestätigung
- Ausbildungen in IV-Eingliederungswerkstätten gemäss Verfügung der IV-Stelle
- Ausbildungen in Vollzugsanstalten gemäss Massnahmenverfügung

Über die Ausbildungszulagen während dieser Ausbildungsbestandteile ist in der Regel im Voraus zu verfügen.

Den Ausbildungsstationen gleich gestellt sind:

- Wartezeit zwischen Maturitätsabschluss und Studienbeginn, sofern die Ausbildung bei der nächstmöglichen Gelegenheit fortgesetzt wird.
- Militärdienstleistungen, welche in die Ausbildungszeit fallen, sofern die Ausbildung nach der Dienstzeit tatsächlich fortgesetzt wird. Militärdienstleistungen im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung (z.B. Lehre) berechtigen auch dann nicht zu Ausbildungszulagen, wenn nach der Militärdienstzeit geplant ist, eine weitere Ausbildung aufzunehmen.

Über die Ausbildungszulagen während dieser Ausbildungsunterbrüche ist in der Regel im Nachhinein zu verfügen.

Zum jährlichen Bruttoerwerbseinkommen gehören auch der 13. Monatslohn und allfällige Gratifikationen. Wird ein 13. Monatslohn ausbezahlt, ist der Monatslohn gemäss Lehrvertrag mal 13 zu multiplizieren und durch 12 zu teilen.

#### **08 Art. 13 KZG**

Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, für welches die Zulagen geltend gemacht oder zurückgefordert werden. Beispielsweise verjähren die Zulagen 2007 am 31. Dezember 2012.

#### **09 Art. 14 KZG**

Für die Frist ist Artikel 25 Absatz 2 ATSG massgebend. Danach erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Jahren nach der Auszahlung der einzelnen Leistung. Die Fristberechnung erfolgt auf den Tag genau.

Wer als Selbständigerwerbender ausserhalb der Landwirtschaft oder als Landwirt provisorisch Zulagen bezogen hat und nachher feststellt, dass die Einkommensgrenze nach Art. 18 und 22 KZG überschritten wurde, kann den guten Glauben für sich nicht in Anspruch nehmen. Die Annahme provisorischer Zulagen ist an die Bedingung geknüpft, dass sie bei Überschreiten der Einkommensgrenze zurückbezahlt werden müssen.

## **II. Zulagenordnungen**

### **1. Arbeitnehmer**

#### **10 Art. 15 KZG / Art. 4 KZV**

Der mitarbeitende Ehepartner des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin untersteht der Zulagenordnung. Die Inhaberin bzw., der Inhaber ist für den Ehepartner beitragspflichtig und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Bezug von Zulagen berechtigt.

#### **11 Art. 16 KZG**

Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Lohn- bzw. Zulagenanspruch erlischt

- a) bei ordentlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 – 335c OR):** mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Das Ende der Kündigungsfrist und des Lohnanspruchs fallen zusammen.
- b) bei verschuldeter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 337 – 337c OR):** am Tag der fristlosen Entlassung.
- c) bei unverschuldeter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 336 – 336 b OR):** mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist ist im Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Besteht nur ein mündlicher Arbeitsvertrag oder fehlen

diesbezügliche Regelungen im Arbeitsvertrag, gelten die Fristen nach Art. 335c OR. Danach beträgt die Kündigungsfrist im 1. Dienstjahr einen Monat, vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr zwei Monate und nachher drei Monate. Diese Regelungen kommen auch zur Anwendung, wenn ein Arbeitsverhältnis infolge Insolvenz des Arbeitgebers fristlos endet.

**d) bei Unfall:** am 3. Tag nach dem Unfall (Art. 324b OR / Art. 16 UVG)

Die Zulagen sind noch für den ganzen Monat auszurichten, in dem die Unfalltaggelder einsetzen. Im Monat der Wiederaufnahme der Arbeit und dem Erlöschen der Unfalltaggelder sind die Zulagen für den ganzen Monat auszurichten.

**e) bei Krankheit:**

- **ohne Krankentaggeldversicherung:** gemäss dem Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag. Besteht nur ein mündlicher Arbeitsvertrag oder fehlen diesbezügliche Regelungen im Arbeitsvertrag, endet der Lohnanspruch nach Art. 324a OR. Die Berner Skala schreibt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für solche Fälle wie folgt vor:

im 1. Jahr	3 Wochen
im 2. Jahr	1 Monat
im 3. und 4. Jahr	2 Monate
im 5. bis 9. Jahr	3 Monate
im 10. bis 14. Jahr	4 Monate
im 15. bis 19. Jahr	5 Monate
im 20. – 25. Jahr	6 Monate

Die Zulagen sind noch für den ganzen Monat auszurichten, in dem die Krankheit eintritt. Der Zulagenanspruch läuft während längstens sechs Monaten nach Erlöschen des Lohnanspruchs weiter. Im Monat der Wiederaufnahme der Arbeit sind die Zulagen für den ganzen Monat auszurichten.

- **mit Krankentaggeldversicherung:** am Ende des Monats, in dem die Taggeldzahlungen einsetzen. Der Zulagenanspruch läuft während längstens sechs Monaten nach Erlöschen des Lohnanspruchs weiter. Im Monat der Wiederaufnahme der Arbeit sind die Zulagen für den ganzen Monat auszurichten.

**f) bei Mutterschaft:**

- **bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Niederkunft:** am Ende des Monats der Niederkunft. Ein Anspruch auf Kinderzulagen während der 98-tägigen Mutterschaftsentschädigung besteht nicht.

- **bei andauerndem Arbeitsverhältnis:** Anspruch erlischt nicht. Der Zulagenanspruch besteht während der 98-tägigen Mutterschaftsentschädigung weiter.

**g) während unbezahltem Urlaub:** mit dem Antritt des unbezahlten Urlaubs. Der Anspruch auf Zulagen endet mit dem Tag, an dem der unbezahlte Urlaub angetreten wird.

## 12 Art. 17 KZG

Zulagenhöhe

- Die Tageszulage beträgt den siebeneinhalbten Teil der Vollzulage (Annahme: die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden).
- Die Stundenzulage beträgt den sechzigsten Teil der Vollzulage.
- Beim Lehrpersonal ist ab 36 monatlichen Lektionen (60 x 100 : 168) eine Vollzulage auszurichten. Wer weniger als 12 Lektionen (20 x 100 : 168) je Monat erteilt, ist nicht zulagenberechtigt.
- Die Lektionenzulage beträgt den sechsunddreissigsten Teil der Vollzulage.

## **2. Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft**

### **13 Art. 18 KZG / Art. 6 KZV**

Für die wiederholte provisorische Ausrichtung von Zulagen genügt es, wenn der Gesuchsteller bei der Anmeldung zur Kenntnis nimmt, dass er mit der vorläufigen Ausrichtung von Zulagen einverstanden ist und bestätigt, diese bei Überschreiten der Einkommensgrenze zurückzuerstatten.

## **3. Landwirte**

### **14 Art. 21 KZG**

Anspruch auf Zulagen nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft haben,

a) als Arbeitnehmer:

Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind.

b) als Selbständigerwerbende:

- selbständige Landwirt und Äpler;
- Verwandte des Betriebsinhabers in auf- und absteigender Linie;
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werde.

Als landwirtschaftliche Betriebe gelten sämtliche Betriebe, die dem Anbau landwirtschaftliche Nutzpflanzen, dem Obst-, Wein- und Gemüsebau, dem Gewürz- und Kräuteraanbau, der Viehhaltung und der Viehzucht, der Geflügel- und Bienenzucht dienen sowie die Schweinemästerei.

### **15 Art. 22 KZG**

Hier gelten die Ausführungen unter Ziffer 13 sinngemäss.

### **16 Art. 24 KZG**

In Abweichung zu den kantonalrechtlichen Bestimmungen können Kinderzulagen an erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet werden, sofern sie keine ganze Rente der eidg. Invalidenversicherung beziehen.

## **III. Finanzierung**

### **17 Art. 33 Abs. 1 Bst. d KZG**

Die Lohnsumme für die Berechnung der Abgabe zum Ausgleich der Lasten entspricht der im Kalenderjahr fakturierten Summe, abzüglich der infolge Uneinbringbarkeit abgeschrieben Lohnsumme.

### **18 Art. 38 Abs. 1 Bst. a KZG**

Der vom Zulagenanspruch abzuziehende Bezügerbeitrag beträgt immer die Hälfte der Mindestzulage von Fr. 170.-. Diese Regelung gilt auch, wenn einem Bezüger ausschliesslich Ausbildungszulagen zustehen.

**19 Art. 40 Bst. a KZG**

Die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. a KZG gelten für Bezüger von Vollzulagen sinngemäss.

Bei den nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft zu ergänzenden Zulagen ist immer die Hälfte der Differenz zwischen der ersten Kinderzulage nach FLG und KZG als Bezügerbeitrag abzuziehen.

15. Februar 2007

Amt für Soziales  
Kantons St.Gallen  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen